

Satzung für den Verein „rausgeh'n“

1. Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „rausgeh'n“.
Sitz des Vereins ist Tröglersricht 11, 92637 Weiden.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung von Familien, Lebenspartnerschaften und familienähnlichen Verantwortungsgemeinschaften, Kindern und Jugendlichen, Individuen, der Altenhilfe, Inklusion und Chancengleichheit/Chancengerechtigkeit, der Kreativität, des Natur- und Umweltschutzes, der Umweltbildung sowie des Umweltbewusstseins. Der Verein arbeitet familiennah, generationsübergreifend und naturverbunden. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Planung, Organisation und Durchführung von verschiedenen, teilweise generationsübergreifenden Projekten, Gruppen, Schulungen, Workshops, Vorträgen, Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit für
 - Familien, Kinder, Jugendliche, Individuen und Senioren
 - den Natur- und Umweltschutz, der Umweltbildung und zur Förderung von Umweltbewusstsein
 - Inklusion und Chancengleichheit/Chancengerechtigkeit
 - den Bereich der Erlebnis- und Natur- und Waldpädagogik
 - die Förderung der Kreativität
 - die Vermittlung von lebenspraktischen Fähigkeiten
- Ferienbetreuung
- Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen
- Arbeit an und mit Schulen (persönlichkeitsbildend und naturnah)
- Elternbildungsarbeit
- Beratungsangebote bei Problemen im Erziehungs- und Familienalltag
- Schaffung einer Kinder- und familienfreundlichen Umwelt
- Umsetzung verschiedener Angebote mit Tieren und tiergestützte Pädagogik
- Angebote zur Persönlichkeitsentwicklung und Persönlichkeitsentfaltung

3. Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwandsentschädigungen für Mitglieder und Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich möglich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist religiös und parteipolitisch unabhängig.

4. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Über die Aufnahme von Mitgliedern, die eine schriftliche Beitrittserklärung unter Anerkennung der Satzung voraussetzt, entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Der Austritt kann nur mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Jahresende durch eine schriftliche Erklärung erfolgen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid nach Anhörung des betroffenen Mitglieds.

5. Beiträge und sonstige Pflichten

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

7. Der Vorstand

Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und einem Beisitzer.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Vorstandsmitglieder dürfen Aufwandsentschädigungen oder Entlohnungen erhalten.

8. Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern

Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich oder außergerichtlich nach außen. Bei dessen Verhinderung vertritt der stellvertretende Vorsitzende den Verein gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes gerichtlich oder außergerichtlich nach außen. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 1000 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

9. Sitzung des Vorstandes

Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei einer Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens 2 Wochen vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

Über die Sitzung des Vorstands ist Protokoll zu führen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

10. Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen, Spenden und Fördermitteln erbracht.

Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden. Die Jahresabrechnung ist von einem Kassenprüfer, der jeweils auf drei Jahre gewählt wird, zu prüfen. Die Jahresabrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

11. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen durch persönliche, schriftliche oder E-Mail-Einladung einzuberufen.

Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung einzuhalten.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes, des Schriftführers und des Kassenprüfers
- b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- c) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
- d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstandes über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss

Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

12. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Absprache einem Wahlausschluss übergeben werden.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung beinhalten.

13. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weiden in der Oberpfalz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien zu verwenden hat.